

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 1 (1800)

**Rubrik:** Vollziehungsausschuss

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 30.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

131. Ehe der Vorschlag in Berathung genommen wird, soll er gedruckt, den Mitgliedern des Prüfungsrath ausgetheilt, und auf dem Kanzleitisch während einem Monat niedergelegt bleiben.

132. Wird der Vorschlag durch Stimmenmehrheit vom Prüfungsrath angenommen, so wird derselbe sogleich dem Einleitungsrath mitgetheilt.

133. Der Einleitungsrath tritt auf diese erste Mittheilung hin, noch in keine Berathung ein.

134. Nach Verlauf vom einem Jahre von der ersten Uebersendung angerechnet, nimt der Prüfungsrath die vorgeschlagene Abänderung neuerdings in Berathung.

135. Wird die Abänderung verworfen, so kann sie nur unter Wiederholung der eben angegebenen Formen neuerdings vorgelegt werden.

136. Wird sie hingegen durch Stimmenmehrheit vom Prüfungsrath zum zweitenmal angenommen, so ist sie dadurch zu einem der Bestätigung des Einleitungsrath unterworfenen Beschlüsse geworden.

137. Ist derselbe vom Einleitungsrath bestätigt und angenommen worden, so wird er den Ueversammlungen bei ihrem nächsten Zusammentritt zur Annahme vorgelegt, die mit Ja oder Nein über Annahme oder Verwerfung abstimmen.

138. Die Zahl der Stimmen für und wider in jeder Ueversammlung, wird gezählt, und die Mehrheit der zusammengerechneten Stimmen aller Ueversammlungen entscheidet über den Beschluss.

139. Der Einleitungsrath wird in öffentlicher Sitzung die Eröffnung und Aufzählung der Stimmen der Ueversammlungen vornehmen.

140. Der auf diese Weise angenommene Beschluss einer Constitutionänderung wird dadurch zum constitutionellen Artikel; er wird durch den Prüfungsrath, sobald derselbe ihn vom Einleitungsrath empfangen hat, öffentlich proklamirt, und der Urkunde der Constitution im Nationalarchive beigefügt.

141. Wird hingegen der Vorschlag durch die Mehrheit der Stimmen der Ueversammlungen verworfen, so kann er nicht anders als unter neuer Beobachtung der in diesem 12ten Abschnitt vorgeschriebenen Formen und Zeitschriften wieder vorgelegt werden.

## Vollziehungsausschuss.

Der Vollziehungsausschuss, in Erwägung, daß der in der deutschen und französischen Sprache zu predigen versteht; sein Gehalt, den er aus dem Kriegsministerium regelmäßig zu beziehen hat, ist laut Gesetz monatlich 80 Franken. Wer geneigt ist, diese Stelle anzunehmen, wird eingeladen, sich bei dem Minister der Künste und Wissenschaften zu melden.

## beschließt:

1. Bei einem jeden Bataillon werden nur 4 Weiber geduldet, um hauptsächlich die Wasch samt dem Unterhalt des Weiszugs des Soldaten, zu besorgen.

2. Diese Weiber können nur an Soldaten oder Caporale vom Corps verheirathet seyn; keineswegs aber weder an Unteroffiziers, noch an Oberoffiziers.

3. Den Offiziersfrauen kommt weder Logie, noch Sold, noch Etape, noch Platz bei der Equipage zu. Sie können also, unter keiner Rücksicht, als zum Corps gehörend, angesehen werden.

4. Die gleichen obigen Verfügungen sollen auch statt finden für die Cavallerie und Artillerie. Da aber ihre Stärke an Mannschaft minder ist als diejenige der Bataillons, so wird, für einstweilen, in jedes dieser Corps nur zwei Waschweiber haben. Die Artillerie soll deren drei gestattet werden, wann sie auf completem Fuß seyn wird.

5. Dem Kriegsminister ist die Vollziehung dieses Beschlusses aufgetragen.

Bern, den 30. Jenner 1800.

Der Präsident des Volkz. Ausschusses,  
(Sign.) D o l d e r.

Im Namen des Volkz. Ausschusses, der Gen. Sekr.  
(Sign.) M o u f f o n.

Der Vollziehungsausschuss, nach Erwägung der Zuschrift der Gemeindeskammer von Bern, welche um die Rücknahme des Direktorialbeschlusses vom 20ten December ansucht, kraft dessen das Zollhaus in Bern als Nationalgut angesehen, und bis zur gänzlichen Entscheidung hierüber der Bürger Pluš in seiner Wohnung nicht beunruhigt werden soll,

## beschließt:

1. Der oben erwähnte Beschluss vom 20ten December 1799 sey hiemit zurückgenommen.

2. Der Finanzminister sey beauftragt, gegenwärtigen Beschluss der Gemeindeskammer von Bern mitzuteilen.

Bern, den 30. Jenner 1800.

Der Präsident des Volkz. Ausschusses,  
(Sign.) D o l d e r.

Im Namen des Volkz. Ausschusses, der Gen. Sekr.  
(Sign.) M o u f f o n.

## Anzeige.

Es wird ein reformirter Feldprediger gesucht, der in der deutschen und französischen Sprache zu predigen versteht; sein Gehalt, den er aus dem Kriegsministerium regelmäßig zu beziehen hat, ist laut Gesetz monatlich 80 Franken. Wer geneigt ist, diese Stelle anzunehmen, wird eingeladen, sich bei dem Minister der Künste und Wissenschaften zu melden.